

Verband Die Schweiz setzt sich mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) ehrgeizige Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und Förderung klimafreundlicher Technologien.

Klima- und Innovationsgesetz – Vernehmlassung der Verordnung

Text: Silvia Gemperle | Foto: shutterstock.com

Das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) setzt den Rahmen für die Klimapolitik der Schweiz. Es enthält Ziele für die Verminderung des Treibhausgas-Ausstosses in den wichtigsten Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Bund und Kantone sollen eine Vorbildrolle einnehmen und möglichst bereits ab 2040 unter dem Strich keine Treibhausgase mehr ausstossen. Dazu sind zwei befristete Förderinstrumente vorgesehen. Unterstützt werden der Ersatz von fossilen Heizungen durch klimafreundliche Systeme, Gesamterneuerungen von Gebäuden und Unternehmen, die innovative klimafreundliche Technologien einsetzen.

Vorlage präzisiert Rahmenbedingungen

Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) von der Stimmbürgerbevölkerung angenommen. Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung präzisiert die Rahmenbedingungen. Der Bundesrat hat am 24. Januar 2024 das UVEK beauftragt, zur Klimaschutz-Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 1. Mai 2024. Die Verordnung soll zusammen mit dem KIG am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Hier einige Grundzüge der Vorlage:

- ... hält das Netto-Null-Ziel bis 2050 für die Schweiz sowie entsprechende Zwischenziele fest
- ... alle Unternehmen müssen bis 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen
- ... Unternehmen können für Vorhaben zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen Finanzhilfen beantragen

- ... mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre werden mit dem Impulsprogramm Massnahmen an Gebäudetechnik und Gebäudeeffizienz gefördert

Impulsprogramm

Gefördert wird der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Für die Gebäudehülle ist ein Bonus für Gesamterneuerungen vorgesehen. Der Förderbeitrag beträgt mindestens 30 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zusätzlich zu den Förderbeiträgen der «Basismassnahme» aus dem Gebäudeprogramm für die Dämmung der Gebäudehülle. Beispielsweise bei den Einzelbauteilmassnahmen müssen für den

Bonus 90 Prozent der Aussenflächen wärmedämmend werden. Das Impulsprogramm wird operativ in das Gebäudeprogramm integriert.

Vernehmlassungsantwort von Gebäudehülle Schweiz

Gebäudehülle Schweiz arbeitet zusammen mit ihrem Netzwerk an der Vernehmlassungsantwort. Wir halten die Gebäudehülle im Fokus.



WISSEN

Vernehmlassungsunterlagen



Die Schweizer Klimapolitik setzt mit dem Klima- und Innovationsgesetz ehrgeizige Ziele zur Treibhausgasreduzierung und Förderung klimafreundlicher Technologien in wichtigen Sektoren.

